

Neuregelung der Probenentnahme durch Jäger für die Untersuchung auf Trichinen

Mit der „Ersten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 11.05.2010“ wurden u. a. auch die für Wild geltenden Lebensmittelhygienevorschriften insbesondere hinsichtlich der Untersuchung auf Trichinen und die Probenentnahme durch Jäger geändert.

Die Neuregelungen werden von den Behörden ab dem 21.11.2010 angewendet.

Die bisher bereits mit der Trichinenprobenentnahme beauftragten Jäger sollen nachfolgend über die Inhalte der Neuregelungen informiert werden, um bei Bedarf eine Beauftragung nach aktueller Rechtslage beantragen zu können.

Begriffsbestimmungen

a) Unfallwild, Fallwild: Wild, das nicht durch Erlegen nach jagdrechtlichen Vorschriften getötet wurde, darf nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.

Töten nach jagdrechtlichen Vorschriften bedeutet Töten mit Schusswaffen oder kalten Waffen.

b) Trichinenproben:

Trichinenproben: Bei Wildschweinen und Dachsen ist je eine Probe aus der Zwerchfellmuskulatur, vorzugsweise dem Zwerchfellpfeiler, und der Unterarmmuskulatur (Vorderlauf) von mindestens 10 g zu entnehmen. Sollte der Zwerchfellpfeiler für die Probenahme nicht zur Verfügung stehen, so ist als Ersatzprobenmaterial andere Muskulatur des Zwerchfells, des Unterarms oder der Zunge (Unterzungmuskulatur) zu entnehmen.

c) Trichinenuntersuchungsstellen:

Trichinenuntersuchungsstellen sind Stellen der zuständigen Behörde, an denen Trichinenuntersuchungen vorgenommen werden (siehe beigefügte Liste).

Übertragung der Trichinenprobenentnahme auf Jäger

Eine Trichinenuntersuchung von Schwarzwild und Dachsen ist grundsätzlich durch den Jäger zu veranlassen, wenn diese für den eigenen häuslichen Gebrauch verwendet oder an Dritte abgeben werden.

Ausnahme: Bei Wild, das über zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verkehr gebracht wird, braucht der Jäger keine Proben zu entnehmen, weil die Trichinenprobenentnahme und -untersuchung im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb durchgeführt werden muss. Das gleiche gilt bei Abgabe des untersuchungspflichtigen Wildes an andere Jäger oder lokale Einzelhandelsbetriebe, die selbst für die Trichinenprobenentnahme und -untersuchung sorgen.

Am grundsätzlichen Verfahren selbst hat sich nichts geändert, nur bei einigen Details der praktischen Umsetzung und der räumlichen Gültigkeit:

Wie bisher können erlegte Stücke beim amtl. Personal zur Probennahme vorgelegt werden.

Die Behörde kann aber auch entsprechend geschulte Jäger auf Antrag mit der Probennahme beauftragen:

- Die Möglichkeit der Übertragung der Trichinenprobenentnahme gilt grundsätzlich für alle Jäger, die Inhaber eines gültigen Jagdscheins sind.
- Die Probennahme ist nicht mehr nur auf selbst erlegtes Wild im eigenen Revier beschränkt. Die Beauftragung gilt für den gesamten Landkreis und auch für nicht selbst erlegtes Wild.
- Einschränkend ist aber zu beachten:
Die Trichinenprobenentnahme durch einen Jäger ist nur dann zulässig, wenn dieser Verantwortung bzw. Mitverantwortung für den Verbleib des erlegten Wildes trägt, weil er das Wild für den eigenen Verbrauch erlegt hat, oder aber kleine Mengen von erlegtem Wild oder Fleisch von erlegtem Wild abgibt.
. Eine Tätigkeit als reiner "Probennehmer" i. S. einer Dienstleistung ist daher nicht möglich.

- Eine Übertragung darf nur erfolgen, wenn der Jäger die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit besitzt und er von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden ist.

Probenehmer können entsprechend geschulte und behördlich beauftragte Jagdpächter, Jagdaufseher oder auch Begehungsscheininhaber sein. Sie müssen aber jederzeit Zugang zu dem beprobten Stück Wild haben, damit bei einer positiven Probe die Behörde sofort Zugriff auf das Stück hat. Nicht möglich ist daher, dass z.B. bei einer Drückjagd ein auswärtiger Jagdgast, auch wenn dieser über eine Beauftragung verfügt, im Auftrag des Jagdpächters Proben bei erlegtem Schwarzwild nimmt, ohne Zugriff auf die beprobten Stücke zu haben. Die Probenahme muss in diesem Fall von dem beauftragten Jagdpächter bzw. Jagdaufseher vor Ort oder vom amtlichen Personal durchgeführt werden.

Ein Jäger kann die amtliche Übertragung der Trichinenprobenentnahme bei der Veterinärbehörde im Landkreis seines Wohnorts und/oder im Landkreis des Jagdreviers beantragen, wenn dieses nicht im Kreis des Wohnorts liegt.

Bei der Beauftragung zur Probenentnahme legt die zuständige Behörde fest, an welchen Trichinenuntersuchungsstellen die Proben abgegeben werden können.

Bei der Entscheidung, ob sich ein Jäger vom Landkreises seines Wohnortes oder des Revierortes beauftragen lassen will bzw. welche Beauftragung er jeweils in Anspruch nimmt, muss berücksichtigt werden, dass die Behörde auf die beprobten Stücke bei positivem Untersuchungsergebnis sofort zugreifen kann.

Jäger, die bisher schon mit der Trichinenprobenentnahme beauftragt waren, können weiterhin Proben von selbst erlegtem Wild nach den bisher geltenden Regelungen entnehmen. Der Landesjagdverband und das MLR empfehlen jedoch, sich bei der jeweils zuständigen Behörde zu melden und eine Erweiterung der Beauftragung schriftlich zu beantragen, um die Vorteile der Neuregelungen in Anspruch nehmen zu können. Voraussetzung für die erneute Beauftragung ist, dass der Jäger ausreichend über die neuen Regelungen informiert wurde und er im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist. Dies erfolgt von Seiten des Landratsamtes Karlsruhe mit diesem Informationsschreiben.

Dem Neuantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie des gültigen Jagdscheins (dient als „Zuverlässigkeitsnachweis im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Tier-LMÜV) und
- bei erstmaliger Beauftragung eine Kopie der Schulungsbescheinigung

Hat der Antragsteller nicht an einer von der übertragenden zuständigen Behörde durchgeführten Schulung teilgenommen, sondern an der Schulung einer anderen Behörde (auch außerhalb Baden-Württembergs), hat er einen Nachweis über die dort erfolgte Schulung vorzulegen.

Die Übertragung erlischt wenn kein gültiger Jagdschein mehr vorliegt. Beauftragte Jäger, die nicht mehr über einen gültigen Jagdschein verfügen, müssen dies der Veterinärbehörde deshalb anzeigen.

Die Beauftragung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Zuverlässigkeit nach dem Jagd-, Waffen- oder Lebensmittelhygienerecht nicht mehr gegeben ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Jäger die Probenahme und die Kennzeichnung des Schwarzwildes nicht ordnungsgemäß durchführt oder gegen sonstige einschlägige Vorschriften verstößt.

Schulung von Jägern

Die ca. 1 –stündige Schulung erfolgt durch Vertreter der Veterinärbehörde anhand einer landeseinheitlichen Power-Point-Präsentation. In Kürze wird dazu eine anschauliche Broschüre zur Verfügung stehen.

Jäger, die sich erstmalig mit der Trichinenprobenentnahme beauftragen lassen wollen, melden sich bei ihrer zuständigen Behörde zu einer Schulungsveranstaltung an (Nachweis des gültigen Jagdscheins oder Nachweis der Teilnahme an der Jungjägersausbildung erforderlich). Möglich ist auch, dass Schulungsveranstaltungen durch Kreisjägersvereinigungen oder den LJV (z.B. an der Landesjagdschule Dornsberg) organisiert werden. Die Schulungsbehörde muss nicht identisch mit der

beauftragenden Veterinärbehörde sein. Teilnehmer an der Schulung erhalten eine Bescheinigung, die Voraussetzung ist für den Antrag auf Beauftragung zur Probennahme.

Anmeldung von erlegtem Schwarzwild und Dachsen zur Trichinenuntersuchung, Probenahme, Untersuchung und Verbleib des Wildes bis zum Vorliegen des Ergebnisses:

Am Verfahren der Anmeldung zur Trichinenuntersuchung unter Verwendung einer Wildmarke und des Wildursprungsscheins als amtliche Kennzeichnungselemente (§ 2 b Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 3 Tier-LMHV.) hat sich grundsätzlich nichts geändert.

Neu sind folgende Sachverhalte:

- Ein Jäger, der Trichinenproben selbst entnommen hat, kann die Proben nicht mehr nur - wie bisher – bei der für den Erlegungsort zuständigen Behörde abgeben, sondern auch bei der für den Wohnort zuständigen Behörde. Es muss gewährleistet sein, dass sich das Wild bis zum Abschluss der Untersuchung im Zuständigkeitsbereich der Veterinärbehörde befindet, die den Jäger zur Probennahme beauftragt hat.

- Wild darf erst in Verkehr gebracht (d.h. an Dritte abgegeben werden) oder dem Eigenbedarf zugeführt werden, wenn bei der Trichinenuntersuchung keine Trichinen nachgewiesen wurden.

Die Freigabe kann durch die Übermittlung des negativen Untersuchungsergebnisses an den Jäger erfolgen oder durch eine zeitliche Regelung, ab wann frühestens (nach Abschluss der Untersuchung) über das Wild verfügt werden darf, sofern keine andere Mitteilung erfolgt.

Bisher war es meist geduldete Praxis, dass bei Drückjagden erlegtes Schwarzwild zentral beprobt wurde und z. B. der Erleger Stücke unmittelbar von Strecke mitnehmen konnte. Er durfte sie dann verwerten bzw. abgeben, wenn das Ergebnis der Trichinenuntersuchung vorlag. Das ist in dieser Form nicht mehr möglich: Das erlegte Stück muss bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses im Bereich des Erlegungsorts oder Wohnorts des Jägers verbleiben, der über das Wild verfügen kann.

Gängige (allerdings nicht rechtskonforme) Praxis war es auch, dass Treiber oder Hundeführer Aufbruch von erlegtem Wild unmittelbar nach der Jagd mitnehmen konnten. Auch dies ist nicht zulässig und wird nicht mehr geduldet! Auch Aufbruch darf erst nach Vorliegen des Ergebnisses der Trichinenuntersuchung in Verkehr gebracht (oder im eigenen Haushalt verwertet) werden!

Welche Möglichkeiten gibt es, diese Neuregelung umzusetzen?

- *Die Verordnung räumt nach wie vor ein, dass Jäger Schwarzwild (oder Dachse) von der Strecke mitnehmen können, wenn keine Trichinenprobennahme erfolgt ist. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, die Beprobung selbst zu veranlassen. Dies kann dadurch geschehen, dass sich der Jäger für seinen Wohnort mit der Probennahme beauftragen lässt oder das Stück am Wohnort einem Amtsveterinär zur Probennahme vorgelegt wird.*
- *Auch Metzger und Gastwirte als Einzelhandelsbetriebe können unbeprobtes Schwarzwild von der Strecke direkt mitnehmen, wenn sie selbst dafür Sorge tragen, dass eine Trichinenuntersuchung erfolgt.*
- *Auch dürfen Jäger unbeprobtes Schwarzwild und Dachse an andere Jäger und lokale Einzelhändler abgeben, wenn diese die Trichinenuntersuchung veranlassen.*
- *Schwarzwild kann ohne Untersuchung an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe abgegeben werden.*

Wildmarken und Wildursprungsscheine

Wie bisher sind für Schwarzwild und Dachse, bei denen Jäger selbst Proben entnommen haben, eine Wildmarke am Bauch oder am Brustkorb anzubringen und ein Wildursprungsschein auszufüllen.

Dafür stehen zukünftig neue, einfachere Formulare (vgl. Anhang), zur Verfügung. Jäger, die von der Behörde mit der Probenahme beauftragt wurden, erhalten Wildmarken und -ursprungsscheine von der Behörde zugeschickt.

Die Wildmarken sind ausschließlich für die Kennzeichnung von untersuchungspflichtigem Wild bei Probenahme in dem Kreis- oder Stadtgebiet zu verwenden, für das eine Übertragung vorliegt.

Die Wildmarke ist grundsätzlich bei jedem Stück Schwarzwild (bzw. Dachs) anzubringen, bei dem eine Trichinenprobe selbst entnommen wird. Dies gilt also auch für Wild, das im eigenen Haushalt verwendet werden soll.

Bei Erlöschen der Beauftragung hat der Jäger nicht verwendete Wildmarken und Wildursprungsscheine unverzüglich der ausgebenden Behörde zurück zu geben.

Die neuen Wildmarken sind mit der Länderkennzeichnung Baden-Württemberg und einer fortlaufenden 6-stelligen Nummerierung versehen. **Die alten Wildmarken und Wildursprungsscheine können nach den Bestimmungen des § 25 der Tier-LMHV bis zum 20. November 2011 weiter verwendet werden.**

Versand/Abgabe von Proben an die Trichinenuntersuchungsstelle

Der Wildursprungsschein muss für jedes Stück Schwarzwild (bzw. Dachs), bei dem selbst eine Probe entnommen wird (auch Nutzung im eigenen Haushalt!), separat ausgefüllt werden. Oben ist die Nummer der Wildmarke einzutragen, die am Wildkörper angebracht wird. Außerdem ist der helle Abschnitt des Scheins vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

Auch die Probe selbst muss mit der Nummer der Wildmarke gekennzeichnet werden, damit sie eindeutig zugeordnet werden kann.

Der Wildursprungsschein mit allen Durchschriften wird zusammen mit der Probe bei der Untersuchungsstelle abgegeben (Übergabe nur an amtliches Personal, nicht etwa an Metzger oder andere nichtamtliche Personen).

Bei der Übergabe der Probe wird vom amtlichen Personal in den Wildursprungsschein die Angabe eingetragen, ab wann über das Wild verfügt werden darf, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine andere Mitteilung erfolgt.

Das Original des Wildursprungsscheins wird durch die Untersuchungsstelle der zuständigen Behörde übermittelt und verbleibt dort. Der Jäger erhält die beiden Durchschriften.

Wenn ein Stück Wild als Ganzes (mit oder ohne Schwarte) an Dritte abgegeben wird, wird dem Wildkörper die erste Durchschrift als Nachweis für die Trichinenuntersuchung beigelegt. Dies ist nicht erforderlich, wenn Wild in Teilstücken an Dritte abgegeben wird!

Die zweite Durchschrift des Wildursprungsscheins verbleibt bei dem beauftragten Jäger und muss mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Dokumentation zum Verbleib der Wildmarken

Jeder beauftragte Jäger muss über die von ihm verwendeten Wildmarken leicht nachvollziehbare Aufzeichnungen führen, die mindestens folgende Angaben enthalten: Datum des Empfangs der Wildmarken, jeweiliges Datum des Einzugs von Wildmarken in erlegte Stücke, Abgabedatum und Empfänger des Stücks. Sie können auch mit anderen systematische Aufzeichnungen (Jagdstrecke, Rückverfolgbarkeit) kombiniert werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen, die die Wildmarken ausgegeben hat.

Zur Dokumentation für den Verbleib der Wildmarken ist diesem Schreiben ein Muster beigelegt!

Wildursprungsschein

für Untersuchungen auf Trichinen im Falle der Trichinenprobenahme durch den Jäger (§ 6 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)

Zuständige Behörde:

Nummer der Wildmarke: _ _ _ _ _

- vom Jäger/Probenehmer auszufüllen -

Wildschwein*:

Dachs*:

Jagdbezirk, Erlegeort, Eigenjagdbezirk:

Erlegungsdatum: _____

Jäger und Probenehmer:

Name: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

Tel: _____ FAX: _____ E-Mail: _____

Probenmaterial*: Zwerchfell/-pfeiler Vorderlauf Ersatzprobe: _____

Datum: _____ Unterschrift des Jägers: _____

Abgabe an:

- vom Labor/Probenannahmestelle auszufüllen -

(amtl. Probenannahmestelle und/oder Trichinenlaboratorium)

Zeitpunkt: Datum: _____ Uhrzeit: _____

Prüfbericht Nr: _____

Eingangsdatum: _____ Prüfdatum: _____
(Labor) (Labor)

Methode Trichinenlarven nach VO (EG) Nr. 2075/2005*: Referenzverfahren

Trichomatic

Ergebnis der Untersuchung auf Trichinen*:

negativ zweifelhaft oder nicht untersuchbar, daher Nachbeprobung positiv

oder Zeitpunkt, zu dem über das erlegte untersuchungspflichtige Wild verfügt werden darf:

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Unterschrift Untersucher (Trichinenlaboratorium) Datum (amtlicher Stempel)

* zutreffendes bitte ankreuzen

Der Wildursprungsschein ist 2 Jahre lang aufzubewahren.

1. Blatt weiß: Untersuchungsstelle zur Weitergabe an zust. Behörde
2. Blatt rosa: begleitet Wildkörper
3. Blatt grün: beauftragter Jäger/Probenehmer